TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

FAKULTÄT FÜR MASCHINENWESEN UND BETRIEBSWISSENSCHAFTEN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Habilitationsleitfaden – MWB

Leitfaden zur Orientierung für die Habilitation an der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften

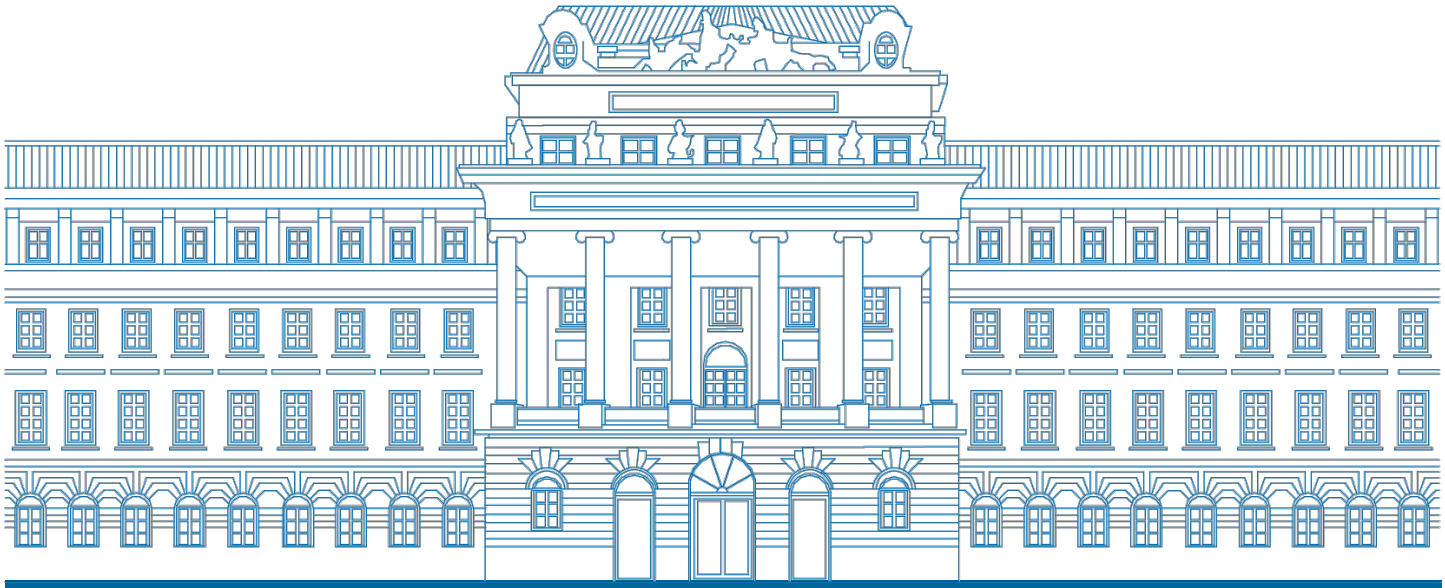

Verlautbarung auf der Homepage des Dekanats am 07.12.2023

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Fakultätsrats am	06.12.2023
Fassung vom:	06.12.2023

Dieser Leitfaden ersetzt den bisher gültigen Leitfaden der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften (beschlossen im Fakultätsrat am 12.01.2011).

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL **2**

DEFINITIONEN **3**

1 RAHMENREGELUNGEN **3**

2 FAKULTÄTSKOLLOQUIUM **3**

3 ORIENTIERUNG ZU MINDESTANFORDERUNGEN IM BEREICH DER FORSCHUNG UND LEHRE **4**

3.1 Forschung 4

3.2 Lehre 5

4 ARTEN DER HABILITATIONSSCHRIFT: MONOGRAPHIE UND KUMULATIVE HABILITATION **5**

4.1 Monographie oder kumulative Habilitation? 6

4.2 Die Monographie 6

4.3 Die kumulative Habilitation 6

4.4 Sonstige wissenschaftliche Arbeiten 7

5 GUTACHTERINNEN UND GUTACHTER **7**

6 HABILITATIONSVERFAHREN **7**

7 SCHLUSSBEMERKUNG **8**

8 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNG **8**

ABKÜRZUNGEN **8**

Präambel

Die Habilitation ist die höchstrangige universitäre Qualifikation, mit der im Rahmen eines akademischen Verfahrens die Fähigkeiten einer Bewerberin/eines Bewerbers festgestellt wird, ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fachgebiet umfassend in Lehre und Forschung weiterzuentwickeln. Mit der Habilitation wird die *Lehrbefugnis* (*Venia Docendi*) für ein abgegrenztes Fach erteilt, mit der das Recht verbunden ist, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, nach Maßgabe der Verfügbarkeit frei auszuüben sowie wissenschaftliche

oder künstlerische Arbeiten, insbesondere Diplomarbeiten und Dissertationen, zu betreuen und zu beurteilen. Es handelt sich demnach um den Erwerb substantieller akademischer Rechte. Für globalfinanzierte Universitätsbedienstete gilt, dass durch die Habilitation auch das Einverständnis vorausgesetzt wird, Pflichtlehre an der Fakultät abzuhalten. Die Habilitation an der Fakultät MWB ermöglicht es der Bewerberin/dem Bewerber, sich neben der Lehrbefugnis gemäß dem Fachgebiet an der TU Wien für die nächste Karrierestufe zu qualifizieren.

Es gibt drei Wege zur Erreichung dieses Qualifikationsmerkmals: a) durch **Berufung zur Universitätsprofessorin/zum Universitätsprofessor** (für das Gebiet der Professur), b) durch **Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor** (ehrenhalber verliehene Lehrbefugnis; eingeschränkt auf ein spezielles Gebiet), c) **durch Habilitation**.

Mit dem vorliegenden Dokument für die Habilitation an der Fakultät MWB der Technischen Universität Wien soll ein Leitfaden für die Durchführung dieser Qualifikation bereitgestellt werden. Dieser Habilitationsleitfaden gilt für alle Fachgebiete der Fakultät und dient der Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber.

Definitionen

globalfinanzierte Universitätsbedienstete	Arbeitnehmer_innen der TUW deren Anstellung zumindest teilweise über das Globalbudget finanziert ist

1 Rahmenregelungen

Das Habilitationsverfahren ist an der TU Wien durch den Satzungsteil „Habilitationsverfahren“ (aktuellste Version unter https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/datenschutz-und-dokumentenmanagement/satzung) geregelt. In den Erläuterungen zum Satzungsteil „Habilitationsverfahren“ wird auf Leitfäden zur qualitativen und quantitativen Orientierung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers hingewiesen, in denen die Regelungen für Habilitationsverfahren dargelegt sind. Das vorliegende Dokument stellt den Leitfaden für Habilitationen für alle Fachgebiete der Fakultät MWB dar und soll insbesondere dazu dienen, faire Bedingungen für die Beurteilung von Habilitationsvorhaben an der Fakultät sicherzustellen. Die letztendlich gültige Entscheidung über das Vorhaben obliegt einzig der Habilitationskommission, die angehalten ist, diesen Leitfaden zur Orientierung heranzuziehen. Aus der Erbringung der hier definierten Kriterien kann kein Rechtsanspruch auf den positiven Ausgang des Habilitationsverfahrens abgeleitet werden.

2 Fakultätskolloquium

Von der Fakultät MWB wird eine Vorstellung des Habilitationsvorhabens der Kandidatin/des Kandidaten im Rahmen eines Fakultätskolloquiums (vor Vertreterinnen/Vertretern der Fakultät) gefordert. Diese Vorstellung erfolgt vor Beginn des Habilitationsverfahrens und sollte in einem Stadium stattfinden, in dem zu erwarten ist, dass innerhalb eines Jahres der offizielle Antrag an das Rektorat auf Erteilung der Lehrbefugnis am Dekanat eingereicht wird. Der Vortrag ist universitätsöffentlich und die Einladung ergeht an die ganze Fakultät. Im Vortrag soll der berufliche Werdegang umrissen und insbesondere auf die erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre (an der TU Wien oder anderen Institutionen) eingegangen werden. Das Vortragsniveau ist dem Auditorium angemessen zu wählen. Die angestrebte Vortragsdauer beträgt 20 Minuten.

Direkt im Anschluss an den Vortrag treffen sich die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats und die Professorenschaft – ohne Beisein der Bewerberin/des Bewerbers, aber unter Teilnahme der/des die Habilitation fördernden Professorin/Professors – einmalig in einem nichtöffentlichen Teil und formulieren eine gemeinsame Einschätzung bezüglich des

Habilitationsvorhabens. Die/Der Fakultätsratsvorsitzende übermittelt der Bewerberin/dem Bewerber zeitnah die Einschätzung, die insbesondere die fachspezifischen Empfehlungen und etwaige spezifische Anforderungen für die Habilitation enthält. Diese Anforderungen sollen internationalen Ansprüchen gerecht werden. Bei einer positiven Empfehlung soll auch die formale Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit der Fakultät genannt sein.

3 Orientierung zu Mindestanforderungen im Bereich der Forschung und Lehre

Für die Habilitation an der Fakultät MWB wird eine mehrjährige erfolgreiche, eigenverantwortliche Tätigkeit in Forschung und Lehre erwartet. Die Habilitationsschrift muss besonders hohen methodischen und inhaltlichen Ansprüchen genügen, nachweislich die Forschung im definierten Fachgebiet vorangebracht haben und darüber hinaus die souveräne Beherrschung und Fähigkeit zur Förderung des Habilitationsfaches durch die Bewerberin/den Bewerber demonstrieren. Im Unterschied zu einer Dissertation, die in der Regel ein abgegrenztes Spezialthema behandelt, muss von der Habilitation das definierte Fachgebiet deutlich breiter sein. Demgemäß ist auch das Habilitationsfach selbst so zu wählen, dass eine den Gepflogenheiten der Disziplin angemessene Breite erreicht wird. Zur Orientierung seien an dieser Stelle beispielhaft einige an der Fakultät MWB etablierte Habilitationsfächer genannt, die sich an den Namen der Institute/Forschungsbereiche orientieren: Fluidmechanik, Werkstoffwissenschaften, Leichtbau, Fertigungstechnik, etc.

Nachfolgend sind einige allgemeine Kriterien für die erfolgreiche Absolvierung eines Habilitationsverfahrens angeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Abweichungen in einzelnen Bereichen durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden können. Über diese allgemeinen Kriterien hinausgehend wird empfohlen, eine genauere Spezifizierung im eigenen Fachbereich in Zusammenarbeit mit der Mentorin/mit dem Mentor der Habilitation – in der Regel die Professorin/der Professor, bei dem die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber arbeitet oder die das Fach vertreten, dem die Habilitation zuzuordnen ist – auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang kann auch die Einschätzung des Fakultätskolloquiums dienlich sein.

3.1 Forschung

Die erbrachte Forschungsleistung und Beherrschung sowie Fähigkeit zur Förderung des Habilitationsfaches wird durch die Habilitationsschrift dokumentiert. Publikationen in angesehenen Zeitschriften, Konferenzpräsentationen, Organisation von Konferenzen/Symposien und Forschungskooperationen belegen die Forschungsleistung zusätzlich und dienen als Nachweis für die Entwicklung eines eigenständigen Forschungsprofils. Konkret soll sich die Beurteilung der Forschungsleistung neben der Habilitationsschrift noch an folgenden Kriterien orientieren:

- Eine hinreichende Anzahl von begutachteten, wissenschaftlichen Veröffentlichungen in angesehenen peer-reviewten Journalen muss erbracht worden sein, wobei die bloße Anzahl nur ein notwendiges Kriterium darstellt, das Hauptaugenmerkt liegt auf der Qualität. In diesem Karrierestadium werden mehrere wichtige Veröffentlichungen erwartet.[1]
- Bei einem Teil der begutachteten, wissenschaftlichen Veröffentlichungen sollten der eigenständige Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers und die Unabhängigkeit von der Doktoratsbetreuerin/des Doktoratsbetreuers klar erkennbar sein. Insbesondere sollte die wissenschaftliche Eigenständigkeit (nach fachspezifischen Kriterien) dokumentiert werden (sowohl bei einer kumulativen Habilitationsschrift als auch bei einer Monographie).
- Die Kandidatin/der Kandidat muss ein eigenständiges Forschungsprofil aufweisen können, welches sich merklich vom Forschungsprofil der/des die Habilitation fördernden Professorin/Professors abhebt und eine deutliche Abgrenzung von der Doktorarbeit bzw. eine deutliche Erweiterung dieser ersichtlich macht. Die wissenschaftliche Eigenständigkeit muss durch die gezeigte Forschungstätigkeit nachweislich gegeben sein.
- Von der Kandidatin/dem Kandidaten wird ein Mindestmaß an internationaler Vernetzung erwartet, welches unter anderem gezeigt werden kann durch: wissenschaftliche Vorträge auf internationalen Konferenzen, Gutachtertätigkeiten für wissenschaftliche Journale sowie Fördergeber oder Ähnliches, Organisation von/Mitarbeit an

[1] Der Richtwert für mehrere Veröffentlichungen, die nicht Teil der eigenen Doktorarbeit sind, ist 15. Publikationsserien, d.h. Publikationen unterteilt in Teile oder Kapitel, oder Publikationen bestehend aus essenziel demselben Inhalt gelten als eine Publikation. Bei zumindest 3 Publikationen muss die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber die operative Hauptbetreuung der Erstautorin/des Erstautors übernommen haben.

wissenschaftlichen Veranstaltungen (Konferenzen, Symposien, Mini-Symposia), organisationsübergreifende Forschung auf akademischer Ebene oder im Rahmen internationaler Projekte, längere Forschungsaufenthalte an anerkannten internationalen Forschungsinstitutionen, oder mehrjährige industrielle Erfahrung.

Ein Forschungsprofil, das diesen Anforderungen genügt, befähigt die Kandidatin/den Kandidaten dazu, auch in Zukunft einen wertvollen Beitrag zur Forschung an der Fakultät zu leisten und den Wissenschaftsstandort im definierten Fach voranzubringen. Von habilitierten Personen wird in Bezug auf ihre weitere Forschungstätigkeit an der Fakultät MWB erwartet, dass sie über das Habilitationsverfahren hinausgehend, eigenverantwortliche Forschung in einer etablierten oder eigenen Forschungsgruppe betreiben, ihre internationale Vernetzung weiter vertiefen, Drittmittelprojekte einwerben und tatkräftig an der Öffentlichkeitsarbeit der TU Wien mitarbeiten.

3.2 Lehre

Im Habilitationsverfahren ist zur Prüfung der didaktischen Fähigkeiten ein Lehrvortrag zu einem ausgewählten Thema des Habilitationsfaches zu halten. Darüber hinaus sollen Lehrtätigkeiten und Fortbildungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen, an der Fakultät oder einer gleichwertigen Institution im folgenden Umfang nachgewiesen werden:

- Mehrmalige Abhaltung von Lehrveranstaltungen vom Typ Vorlesung oder Vorlesungsübung im Umfang von insgesamt mehreren Semesterwochenstunden im Gebiet der Habilitation. Es sollte eine studentisch bewertete Vorlesung od. Vorlesungsübung dokumentiert/angegeben werden.
- Mitbetreuung oder, sofern dazu berechtigt, Hauptbetreuung akademischer Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten/Dissertationen).
- Nachweis von Kenntnissen in mindestens einem der folgenden Bereiche: „Didaktik“, „Gleichbehandlung in der Lehre“ oder „Universitätsgesetz“. Als Beleg kann beispielsweise die Absolvierung einer thematisch passenden Fortbildungsveranstaltung aus dem Katalog der Personalentwicklung an der TU Wien gelten.

Ein Lehrprofil, das diesen Anforderungen genügt, befähigt die Kandidatin/den Kandidaten dazu, universitäre Lehre an der Fakultät zu halten und bestehende Lehrveranstaltungen forschungsgeleitet weiterzuentwickeln. Von habilitierten, globalfinanzierten Universitätsbediensteten wird erwartet, Pflichtlehre an der Fakultät MWB übernehmen zu können und akademische Abschlussarbeiten (insbesondere Dissertationen) zu betreuen.

4 Arten der Habilitationsschrift: Monographie und kumulative Habilitation

Generell gibt es zwei Möglichkeiten der Habilitationsschrift: die klassische Monographie und die kumulative Habilitation. Die Habilitationsschrift ist thematisch deutlich breiter anzulegen als eine Dissertation. Der Beitrag zum Fach, den die Habilitationsschrift leistet, soll ein bedeutsamer sein, und entsprechend hoch auch der Zugewinn an Erkenntnissen. Für beide Arten der Habilitationsschriften sind folgende Kriterien zu beachten:

- Handelt es sich um einen ausgewogenen Überblick, der eigene und andere relevante Arbeiten in diesem Bereich abdeckt?
- Ist die Habilitationsschrift auch als Einführung in das Thema nützlich (z.B. analog zu einem qualitativ hochwertigen Review Artikel oder Buchkapitel)?
- Handelt es sich um eine kritische Übersicht in dem Sinne, dass sie über eine bloße Auflistung der bisherigen Arbeiten hinausgeht?
- Liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Wissenschaft und dem Wissenszuwachs gegenüber dem Stand der Technik/Forschung?
- Ist die Qualität der Sprache und der Abbildungen ausreichend?

Die Habilitationsschrift muss innerhalb von einem Jahr ab Zeitpunkt der Vorstellung des Habilitationsvorhabens an der Fakultät eingereicht werden (in fünffacher Ausführung als gebundenes Werk, wie im Satzungsteil „Habilitationsverfahren“ der TU Wien angegeben, und in pdf-Form). Andernfalls muss ein neuerliches Habilitationsvorhaben vorgestellt werden, um die Aktualität (auch bezüglich Fakultätszugehörigkeit) zu gewährleisten.

4.1 Monographie oder kumulative Habilitation?

Die Monographie stellt ein umfassendes Werk dar. Sie bietet die Möglichkeit, einen größeren Themenbereich mit seiner gesamten Komplexität zusammenhängend zu beschreiben. Dies ist in dieser Qualität durch eine kumulative Habilitation nur bedingt möglich. Ein Aspekt, der für eine kumulative Habilitation spricht, resultiert aus der Bedeutung hochqualitativer wissenschaftlicher Publikationen und des wissenschaftlichen Outputs. Die grundlegenden Indikatoren, auf denen alle anderen beruhen, sind die Anzahl der Veröffentlichungen als Indikator für den Output und die Anzahl der Zitationen als Maß für die Resonanz und den Einfluss, den diese Veröffentlichungen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft erzeugt haben. Grundsätzlich ist anzumerken, dass keiner der vielen Indikatoren allein letztlich geeignet ist, die Qualität der wissenschaftlichen Leistung zu beurteilen. Vielmehr geben die verschiedenen bibliometrischen Indikatoren Auskunft über die messbaren Aspekte wissenschaftlicher Aktivitäten und können diese entsprechend visualisieren. Der mit der Erstellung der wissenschaftlichen Publikationen verbundene Aufwand lässt sich eher mit einer kumulativen Habilitation vereinbaren. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung zwischen Monographie und kumulativer Habilitation zu treffen.

Die Habilitationsschrift (Monographie als auch kumulative Habilitation) muss ein Einleitungskapitel aufweisen, welches das Themenfeld, die offenen Fragestellungen und die erarbeiteten Lösungsansätze kurz vorstellt. Beide Varianten sind mit einem Kapitel zur Zusammenfassung und Schlussfolgerung abzuschließen. Bei der kumulativen Habilitation ist dies vorzugsweise vor dem Publikationskapitel (siehe Kapitel 4.3) zu setzen und darf keine bloße Aneinanderreihung der abschließenden Kapitel der einzelnen Veröffentlichungen sein.

4.2 Die Monographie

Eine Monographie ist ein wissenschaftliches Buch mit methodisch einwandfrei aufgebauter Darstellung der Ableitung der Wissensinhalte, welches sich dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation thematisch vertiefend widmet. Ziel einer Monographie ist es, zu einer wissenschaftlichen Fragestellung den Stand der Technik/Forschung umfassend zu diskutieren und den erarbeiteten Wissenszugewinn darzustellen. In dieser Darstellung sollte insbesondere der Stand der Technik/Forschung und der methodische Ansatz soweit ausführlich dargestellt werden, dass die Monographie der geneigten Leserin/dem geneigten Leser als eine vertiefende Einführung in das Fachgebiet dienen kann (Charakter eines qualitativ hochwertigen Review Artikels/Buchkapitels). Auf die eigenen wissenschaftlichen Arbeiten soll in den Ausführungen referenziert werden.

Wird eine Monographie eingereicht, so fordert die Satzung der TU Wien, dass diese bei einem wissenschaftlichen Verlag vor Abschluss des Habilitationsverfahrens erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein muss. Als wissenschaftliche Verlage gelten Verlage, die Manuskripte nicht nur auf formale, sondern auch auf inhaltliche wissenschaftliche Kriterien prüfen bzw. in einem Verfahren von Peers beurteilen lassen. Zum Beispiel sei hier genannt, dass einige Journale bei Elsevier die Möglichkeit von begutachteten Buchkapiteln oder ausführlichen Review Artikeln bieten. Als gutes Vorbild könnten die wichtigsten Monographien des jeweiligen Bereichs angesehen werden.

4.3 Die kumulative Habilitation

Bei der kumulativen Habilitation werden bereits veröffentlichte Publikationen[2] verwendet, die in einem einleitenden Kapitel kontextualisiert werden und danach in einem Publikationskapitel angefügt werden. Um den zuvor formulierten Kriterien einer Habilitationsschrift zu genügen, ist eine kumulative Diskussion formal wie folgt aufzubauen: Im einleitenden Abschnitt werden zunächst Themenfeld, Stand der Technik/Wissenschaft, offene Fragestellungen und die erarbeiteten Lösungsansätze kurz vorgestellt. Dem anschließend soll in einem ausführlich verfassten Kapitel der methodische Hintergrund beschrieben werden, welcher die einzelnen Publikationen zu einem zusammenhängenden Themenkomplex verbindet, mit entsprechenden Verweisen auf diese Publikationen. Diese Abschnitte sollten so geschrieben sein, dass diese zusammen (Richtwert: 50 Seiten) auch als eigenständige Arbeit genutzt werden können (entsprechend einem

[2] Die **Mindestanzahl** für eine kumulative Habilitationsschrift ist 10. Davon müssen mind. 5 in angesehenen SCI-, SSCI- oder A&HCI-gelisteten peer-reviewed Journalen erschienen sein mit mind. 3 als Erstautorin/Erstautor (bzw. Hauptautorin/Hauptautor bei alphabetischer Reihenfolge). Angesehen bedeutet, dass innerhalb des jeweiligen Fachgebiets, Publikationen in sehr gut gereihten Journalen (Q1 oder Q2) einer einschlägigen Rankingliste vorliegen. Die Qualität der gewählten Journale für das angestrebte Fachgebiet wird im nichtöffentlichen Teil des Fakultätskolloquiums diskutiert. Bei zumindest 3 Publikationen muss die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber die operative Hauptbetreuung der Erstautorin/des Erstautors übernommen haben.

hochqualitativen Review Artikel). Das Kapitel mit den eigenen Publikationen soll eine Vorstellung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Umfang von circa einer Seite pro Publikation beinhalten und jeweils die laufende Nummer der Publikation, deren Titel, Autorenschaft und Veröffentlichungsangabe als Überschrift tragen. Nach diesen Kurzbeschreibungen werden die einzelnen Publikationen mit je einem Deckblatt angefügt, auf dem Titel, Autoren und Veröffentlichungsangabe vermerkt sind, sowie die Anteile bzw. Rollen der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers an dieser Publikation. Je nach Gegebenheit der Veröffentlichungsrechte soll die kumulative Habilitationsschrift mit den oben genannten einführenden und erläuternden Kapiteln angereichert ebenfalls in eine Form gebracht werden, sodass diese veröffentlicht werden kann (z.B. durch die TU Wien Bibliothek). Sollten Veröffentlichungsrechte die Aufnahme einzelner wissenschaftlicher Publikationen in der kumulativen Darstellung nicht ermöglichen, ist die einseitige Vorstellung mit einem mindestens einseitigen Exzerpt für eine derartige Buchveröffentlichung zu ergänzen.

4.4 Sonstige wissenschaftliche Arbeiten

Mit den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten soll die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ihre/seine Expertise im Fachgebiet belegen, welches sich über die eigentliche Habilitationsschrift hinaus erstreckt. Dies wären z.B. auch Arbeiten, die thematisch in eine andere Richtung gehen als die Habilitationsschrift selbst und daher die „Breite“ der Forschung veranschaulichen.

Diese sonstigen Arbeiten können als Anhang der eigentlichen Habilitationsschrift (Monographie als auch kumulative Habilitation) gestaltet werden. Hierbei sollen diese Arbeiten samt Titel, Autoren und Veröffentlichungsangabe aufgelistet werden inkl. einer kurzen (wenige Zeilen) Erläuterung. Auch der eigene Beitrag zur Arbeit soll beschrieben werden. Dieser Anhang soll sich am Ende der gebundenen Habilitationsschrift befinden. Diese sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten müssen nicht alle zusätzlichen publizierten wissenschaftlichen Arbeiten beinhalten, die nicht Bestandteil der kumulativen Habilitation sind. Jedenfalls sind alle Unterlagen auch als pdf-Form am Dekanat einzureichen, inklusive aller Publikationen (in pdf-Form) der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers.

5 Gutachterinnen und Gutachter

Satzungsgemäß wird gefordert, dass die vorgelegte Habilitationsschrift sowie die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten von mindestens zwei Personen begutachtet werden, die selbst das angestrebte Habilitationsfach vertreten. Zumindest eine Gutachterin/ein Gutachter darf nicht der Fakultät MWB angehören (erstrebenswert wäre, dass keine Gutachterin/kein Gutachter der Fakultät angehört). Jedenfalls ist darauf zu achten, dass alle Gutachterinnen/Gutachter nicht befangen gegenüber der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber sind (aktuellste Version der Satzung für Befangenheit, siehe https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/zentrale-bereiche/datenschutz-und-dokumentenmanagement/satzung). Um zu gewährleisten, dass zumindest zwei unabhängige Gutachten verwendet werden können ist es ratsam, dass das Dekanat dem Senat zumindest vier mögliche Gutachterinnen/Gutachter mitteilt.

6 Habilitationsverfahren

Im Habilitationsverfahren wird geprüft und beurteilt, ob die gesetzlich geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation sowie die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers vorliegen.

7 Schlussbemerkung

Die Erfüllung der genannten quantitativen Richtwerte präjudiziert keinesfalls die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers. Diese obliegt ausschließlich den Gutachterinnen/Gutachtern sowie der Habilitationskommission. Es ist darauf zu achten, dass im zu übermittelnden CV auch die ORCID angegeben ist.

8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Dieser Leitfaden tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft und ersetzt den Leitfaden in der Fassung vom 12.01.2011 vollinhaltlich. Für Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die bereits ein Fakultätskolloquium absolviert haben, gilt der Leitfaden in der Fassung vom 12.01.2011 weiterhin.

Abkürzungen

TUW	Technische Universität Wien
MWB	Maschinenwesen und Betriebswissenschaften